

Netzanschlussvertrag Gas > 100 mbar

zwischen

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

und

Adresse des Anschlussnutzers

Telefon

Registergericht

Registernummer

Kundennummer

Adresse der Anlage

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

PLZ, Ort

Branche

Branchenschlüssel

Anschlussnutzer wird vertreten durch (Erdgaslieferant)

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

Nennleistung

kW

Voraussichtlicher Jahresverbrauch

Entnahmedruck

mbar

betriebsbereit bis

Art des Anschlusses

(Neuanschluss, bestehender Anschluss, Änderung eines bestehenden Anschlusses)

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

(identisch, nicht identisch=>Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer)

Geschäftsführer: Dr. Andreas Thiel-Böhm, Helmut Hertle

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg Dr. Daniel Rapp

Sitz der Gesellschaft: Ravensburg

Handelsregister: Amtsgericht Ulm, HRB 720728

Ust-IdNr.: DE 814803855

Steuer-Nr.: 77080/07233

Bankverbindung: Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE71 6505 0110 0101 0298 32, BIC: SOLADES1RVB

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technische Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zwecke der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas (Anschlussnutzungsvertrag), die Netznutzung (Lieferantenrahmenvertrag) sowie die Belieferung mit Erdgas (Erdgasliefervertrag) bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Erstellung des Gasnetzanschlusses bzw. Änderungen des o.g. Anschlusses

wird gemäß Angebot vom [] berechnet

wurde bereits bezahlt.

- (2) Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (BKZ)

beträgt gemäß o.g. Angebot

brutto (inkl. gesetzl. USt.) [] €

netto [] €

wurde bereits bezahlt.

- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich

mit der Kündigung den Anschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 9 der AGB Anschluss (Anlage 3). § 314 BGB bleibt unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

- (4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

- (5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzusetzen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 20.1 der AGB Anschluss (Anlage 3) entsprechend anzupassen.

- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)" (Anlage 3) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.tws-netz.de abgerufen werden können.

§ 5 Abschluss Liefervertrag

Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die TWS GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/a entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der TWS Netz GmbH bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Lieferanten oder kommt ein Lieferverzug aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 6 Rechtsnachfolge

Für eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff Aktiengesetz einer der Parteien ist keine Zustimmung des Partners erforderlich.

Ort/Datum



Anschlussnutzer

Ravensburg, den

Ort/Datum

TWS Netz GmbH

TWS Netz GmbH

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Angebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 4: Vollmacht Anschlussnehmervertreter

Anlage 5: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentums-grenzen

ggf. Anlage 6: Zusimmungserklärung Grundstückseigentümer

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.tws-netz.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des

Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten der Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages

der Änderung des Netzanschlussvertrages

zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

folgender Anschlussstelle

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

PLZ, Ort

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kundennummer

und der

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

zu.

Ort, Datum

X

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Netzanschlussvertrag Gas > 100 mbar

zwischen

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

und

Adresse des Anschlussnutzers

Telefon

Registergericht

Registernummer

Kundennummer

Adresse der Anlage

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

PLZ, Ort

Branche

Branchenschlüssel

Anschlussnutzer wird vertreten durch (Erdgaslieferant)

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

Nennleistung

kW

Voraussichtlicher Jahresverbrauch

Entnahmedruck

mbar

betriebsbereit bis

Art des Anschlusses

(Neuanschluss, bestehender Anschluss, Änderung eines bestehenden Anschlusses)

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

(identisch, nicht identisch=>Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer)

Geschäftsführer: Dr. Andreas Thiel-Böhm, Helmut Hertle

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg Dr. Daniel Rapp

Sitz der Gesellschaft: Ravensburg

Handelsregister: Amtsgericht Ulm, HRB 720728

Ust-IdNr.: DE 814803855

Steuer-Nr.: 77080/07233

Bankverbindung: Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE71 6505 0110 0101 0298 32, BIC: SOLADES1RVB

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technische Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zwecke der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas (Anschlussnutzungsvertrag), die Netznutzung (Lieferantenrahmenvertrag) sowie die Belieferung mit Erdgas (Erdgasliefervertrag) bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Erstellung des Gasnetzanschlusses bzw. Änderungen des o.g. Anschlusses

wird gemäß Angebot vom [] berechnet

wurde bereits bezahlt.

- (2) Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (BKZ)

beträgt gemäß o.g. Angebot

brutto (inkl. gesetzl. USt.) [] €

netto [] €

wurde bereits bezahlt.

- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertagsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich

mit der Kündigung den Anschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 9 der AGB Anschluss (Anlage 3). § 314 BGB bleibt unberührt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

- (4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

- (5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzusetzen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 20.1 der AGB Anschluss (Anlage 3) entsprechend anzupassen.

- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)" (Anlage 3) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.tws-netz.de abgerufen werden können.

§ 6 Abschluss Liefervertrag

Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die TWS GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/a entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der TWS Netz GmbH bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Lieferanten oder kommt ein Lieferverzug aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 7 Rechtsnachfolge

Für eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff Aktiengesetz einer der Parteien ist keine Zustimmung des Partners erforderlich.

Ort/Datum



Anschlussnutzer

Ravensburg, den

Ort/Datum

TWS Netz GmbH

TWS Netz GmbH

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Angebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 4: Vollmacht Anschlussnehmervertreter

Anlage 5: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentums-
grenzen

ggf. Anlage 6: Zusimmungserklärung Grundstückseigentümer

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.tws-netz.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundene Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des

Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten der Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

folgender Anschlussstelle

Straße, Hausnummer, Flst.-Nummer

PLZ, Ort

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages

der Änderung des Netzanschlussvertrages

zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kundennummer

und der

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

zu.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter